

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) vom 20.09.21

und Antwort des Senats

Betr.: Quarantäneregelungen an Hamburger Schulen

Einleitung für die Fragen:

Bereits seit einigen Wochen wird bundesweit intensiv darüber diskutiert, wie mit den Corona-Fällen in Schulen sinnvoll umzugehen ist. Zwischen den einzelnen Bundesländern herrschen diesbezüglich große Diskrepanzen. In Hamburg wurde bislang im Infektionsfall häufig eine Quarantäne über 14 Tage für die komplette Klasse angeordnet. Viele Familien leiden unter dieser Situation und hegen große Befürchtungen in Hinblick auf den kommenden Herbst. Neben dem Verpassen des Unterrichts sind für die Kinder und Jugendlichen besonders die fehlenden sozialen Kontakte und der Verzicht auf soziale Teilhabe gravierend. Familien werden dadurch extrem belastet. Daher hatte die Hamburger CDU bereits vor Wochen gefordert, eine komplette Isolierung ganzer Klassen künftig verantwortungsvoll zu vermeiden.

Am 6. September 2021 einigten sich die Gesundheitsministerinnen und -minister der Länder auf bundesweit einheitliche Regelungen. Demnach soll bei einem Infektionsfall in einer Schulklasse künftig grundsätzlich nicht mehr der gesamte Klassenverband eine Quarantäneanordnung erhalten. Vielmehr sollen die Quarantänemaßnahmen mit mehr Augenmaß erfolgen. Asymptomatische enge Kontaktpersonen, für die eine Quarantäne angeordnet wurde, sollen die Möglichkeit bekommen, sich nach frühestens fünf bis sieben Tagen freizutesten. Die übrigen Schülerinnen und Schüler sollen vorübergehend besonders intensiv getestet werden (<https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=224&jahr=2021>).

Daraufhin kündigte der Hamburger Senat an, die von der Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen Lockerungen der Quarantäneregelungen künftig auch in Hamburg umsetzen zu wollen. Die Dauer der Quarantäne für enge Kontaktpersonen in Schulen und Kitas werde auf zehn Tage verkürzt und ein Freitesten frühestens ab dem fünften Tag ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) orientiert sich bei der Umsetzung der Quarantäneregelungen an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Im Sinne der Kinder und Jugendlichen in der Stadt hat die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern unmittelbar nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und den fachlichen Anpassungen zur Kontaktnachverfolgung seitens des RKI die neuen Regelungen zum 10.09.2021 umgesetzt. Diese Regelungen wurden in den turnusmäßigen Konferenzen der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und den Gesundheitsämtern der Bezirksämter abgestimmt. Die Umsetzung der Quarantäneregelung erfolgt nach einem von Sozialbehörde und den Bezirksämtern gemeinsam entwickelten Ablauf. Sie wurden analog zu den RKI-Empfehlungen adaptiert und in einem Prozessablauf schriftlich hinterlegt, siehe hierzu

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile.

Die Dauer der Quarantäne für enge Kontaktpersonen unter Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kitas wird danach auf zehn Tage verkürzt und ein Freitesten frühestens ab dem fünften Tag ermöglicht. In begründeten Situationen kann das zuständige Gesundheitsamt jedoch im Einzelfall weiterhin abweichende Entscheidungen treffen. Zu den Regelungen für enge Kontaktpersonen an Schulen und Kitas siehe auch <https://www.hamburg.de/coronavirus/15379870/2021-09-10-sozialbehoerde-corona-quarantaene-schule-kita/>. Alle Schulen wurden bereits am 10.09.2021 über die Neuregelung und die sofortige Umsetzung informiert. Darüber hinaus wurde die mögliche Erhöhung der seriellen Testfrequenz auf dreimal pro Woche in die aktuelle Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans aufgenommen.

Auch von Quarantäneregelungen betroffene Sorgeberechtigte wurden von den zuständigen Gesundheitsämtern über die Neuregelung informiert. Darüber hinaus informieren die Schulen ihre Elternschaft regelmäßig über Neuregelungen im Kontext der Eindämmung der Corona-Pandemie. Zusätzlich sind die geänderten Quarantäneregelungen in den Internetauftritten der Stadt veröffentlicht, siehe <https://www.hamburg.de/coronavirus/>.

Im Übrigen siehe zudem auch Drs. 22/5566.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ab wann gelten in Hamburg die neuen Quarantäneregelungen an den Schulen?*

Frage 2: *Hat diesbezüglich eine Abstimmung mit den Gesundheitsämtern stattgefunden?*

Frage 3: *Wenn ja, in welcher Form?*

Frage 4: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Gibt es eine schriftliche Anweisung an die Gesundheitsämter, wie die Quarantäneregelungen an Schulen künftig umzusetzen sind?
Wenn ja, bitte beifügen.*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich davon ab, den Wortlaut von Schreiben, Anweisungen oder internen Arbeitspapieren zu veröffentlichen. Dies käme im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich. Diese ist gemäß Artikel 30 der Verfassung an Voraussetzungen gebunden, die hier nicht vorliegen.

Frage 6: *Wurde der Muster-Corona-Hygieneplan für die Schulen entsprechend angepasst?*

Frage 7: *Wenn ja, welche Änderungen wurden vorgenommen?*

Frage 8: *In welcher Form wurden die Schulen über die geänderten Quarantäneregelungen informiert?*

Frage 9: *In welcher Form wurde die Elternschaft über die geänderten Quarantäneregelungen informiert?*

Antwort zu Fragen 6 bis 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *In Hamburg ist auch unabhängig von der Möglichkeit, sich freizutesen, eine Verkürzung der Quarantäne auf zehn Tage vorgesehen. Wurde darüber in der Gesundheitsministerkonferenz beraten?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, worauf basiert diese Hamburger Entscheidung?

Antwort zu Frage 10:

Die Hamburger Entscheidung zur Verkürzung der Quarantäne auf zehn Tage basiert auf den aktuellen Empfehlungen des RKI. Eine solche Verkürzung der Quarantäne wurde nicht auf der Gesundheitsministerkonferenz beraten.

Frage 11: *In der Pressemitteilung der zuständigen Behörde vom 10. September heißt es: „Für die Gewährleistung eines verlässlichen Schulunterrichts bzw. einer verlässlichen Kindertagesbetreuung wird die Quarantäne mit Augenmaß nur für die infizierte Person und ihre engen Kontaktpersonen angeordnet.“ Wurde konkret festgelegt, was unter einer engen Kontaktperson zu verstehen ist oder liegt das im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes?*

Antwort zu Frage 11:

Hamburg orientiert sich auch hier eng an den Empfehlungen des RKI, siehe hierzu https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Weiterhin heißt es in der Pressemitteilung: „Auch in unklaren Kontakt- oder Hygiene-Situationen wird nicht grundsätzlich eine Quarantäne für alle Personen verhängt. In diesen Fällen erhöht sich die Testfrequenz der seriellen Testungen mit Antigenschnelltests für zehn Tage auf dreimal wöchentlich.“ Was ist unter einer unklaren Kontakt- oder Hygiene-Situation zu verstehen?*

Antwort zu Frage 12:

Unklare Kontakt- oder Hygiene-Situationen sind solche, in denen die relevanten Vorgaben des RKI, wie beispielsweise Abstände und Zeiträume, aufgrund der Umstände nicht sicher ermittelbar sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Gilt die Erhöhung der Testfrequenz auf dreimal wöchentlich grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbands, die sich in einem Raum mit einer infizierten Person befunden haben?*

Frage 14: *Wenn nein, für wen gilt die Erhöhung der Testfrequenz?*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Eine erhöhte Testfrequenz gilt für alle mit Ausnahme von Geimpften und Genesen.

Frage 15: *Laut Ankündigung der zuständigen Behörde kann die Dauer der Quarantäne künftig durch einen Test verkürzt werden – für Personen, bei denen eine regelmäßige Reihentestung stattfindet, ist die Freitestmöglichkeit mit einem Antigen-Schnelltest bereits ab Tag 5 möglich. Gilt für Personen, die sich nach fünf Tagen freigetestet haben, anschließend eine erhöhte Testfrequenz?*

Frage 16: *Wenn ja, wie häufig werden Personen getestet, die sich nach fünf Tagen freigetestet haben?*

Frage 17: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:

Personen, die sich nach fünf Tagen mit Antigen-Schnelltest freigesendet haben und grundsätzlich in seriellen Test-Programmen teilnehmen wie in Schule und Kita, nehmen weiterhin an der seriellen, regelmäßigen Reihentestung teil und werden dadurch, zusätzlich zu dem Test an Tag fünf, zwei weitere Male bis Tag zehn getestet. Eine noch höhere Testfrequenz trägt nicht zur Surveillance bei.

Frage 18: *Laut RKI beträgt die Inkubationszeit bei COVID-19 nach bisherigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage, im Mittel fünf bis sechs Tage. Wie werden diese Erkenntnisse bei der Anwendung der verkürzten Quarantäneregelungen berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 18:

Das RKI berücksichtigt die aktuellen Erkenntnisse, führt eine Risikoabschätzung durch und aktualisiert die Empfehlungen regelmäßig. Siehe hierzu auch: https://www.rki.de/DE/Content/Forsch/Grundlagen/Grundlagen_inhalt.html.

Frage 19: *Hält die zuständige Behörde vor diesem Hintergrund eine Erhöhung der Testfrequenz für Personen, die sich nach fünf Tagen freigesendet haben, für sinnvoll?*

Frage 20: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 19 und 20:

Siehe Antwort zu 17 und Vorbemerkung.